

## Pflanzenschutzmittel

4. Koniin (ähnlich auch Spartein): Vorkommen im gefleckten Schierling, Hundspetersilie (Spartein im Besenginster und gelber Lupine). Aufnahme auch über Haut. Aufsteigende Lähmung bis zur Atemlähmung, bei vollem Bewußtsein; 5. Kurare: Alkaloidgemisch. Reinalkaloid Rubokurarin in Medizin zur Muskelruhigstellung bei Operationen; 6. Muskarin: —► *Pilzvergiftung*; 7. Nikotin, Zytisin, Lobelin: Vorkommen in Tabakblättern, im Goldregen und Ginster (Zytisin), Lobelienkraut. Nach Erregung Lähmung. Tod durch periphere oder zentrale Atemlähmung; 8. Phalloidin, Phalloin: Pilzvergiftung; 9. Strychnin: Vorkommen in Brechnuß, medizinisch genutzt. Einsatz als Schädlingsbekämpfungsmittel. Ersticken nach mehrfachen Krampfanfällen. (Als Mordgift bekanntgeworden.)

**Pflanzenschutzmittel** -> *Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel*, —► *Vergiftung*

**Pflanzenspuren:** 1. Im makroskopischen Bereich: Holz und Rinde (z. B. Säge- oder Hobelspäne, Zündhölzer), Früchte und Samen oder deren Teile (z. B. die Früchte der Kletten), Stengel- und Blatteile, Wurzelteile, Blüten oder deren Teile, kleinere Pflanzen, wie z. B. Flechten und Moose, pflanzliche Verarbeitungsprodukte (z. B. Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel); 2. im mikroskopischen Bereich: augenscheinlich nicht wahrnehmbare Pflanzenteile (z. B. Pflanzenhaare), Sporen und Pollen (Blütenstaub), Algen (insbesondere Diatomeen — Kieselalgen) und andere Mikroorganismen. P. entstehen meist beim Kontakt des Täters, des Geschädigten oder anderer Personen, von Gegenständen (z. B. Werkzeuge) und Fahrzeugen mit pflanzlichen Objekten. Einzelne Pflanzen, Pflanzenteile und

pflanzliche Verarbeitungsprodukte können außerdem selbst Objekte einer Straftat (z. B. beim Diebstahl von Getreide) oder Tatwerkzeuge (z. B. Holzknüppel oder Giftpflanzen) oder Hilfsmittel bei der Tatausführung (z. B. Stroh oder Holzwolle bei Brandstiftungen) sein. Durch die Bestimmung der biologischen Art, Form, Lage und räumlichen Ausdehnung von P. ergeben sich Hinweise für die Aufklärung von Straftaten, wie z. B. Hinweise auf die Anwesenheit von Personen, Gegenständen und Kraftfahrzeugen an bestimmten Orten; Hinweise auf die Herkunft von Staub- und Bodenspuren (als Ergänzung zu den mineralogischen Untersuchungen); Hinweise auf die Artgleichheit bzw. gemeinsame Herkunft von Spuren- und Vergleichsmaterial; Hinweise auf die Begehungsweise einer Straftat. [71 bis 73]

**Pflichtenkollision:** dadurch gekennzeichnete Situation, daß sich eine Person zwischen zwei Pflichten entscheiden muß, die Entgegengesetztes von ihm verlangen. Entscheidet sich in einer solchen Situation der Handelnde im Ergebnis einer verantwortungsbewußt vorgenommenen Prüfung zur strafrechtlich relevanten Pflichtverletzung, um in Erfüllung anderer Pflichten den Eintritt eines größeren Schadens für die Gesellschaft oder andere Personen abzuwenden, so begeht er keine Straftat. Es liegt ein Rechtfertigungsgrund nach § 20 StGB (Widerstreit der Pflichten) vor.

**Pflichtverletzung:** Verstoß gegen gesetzliche oder sich aus dem Beruf, der konkret ausgeübten Tätigkeit, den Beziehungen zum Geschädigten oder aus vorangegangenen riskanten oder gefährlichen Verhalten ergebende Verhaltensanforderungen (§ 9 StGB).